

## Synopse Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Frankfurt (Oder)

Alte Fassung 2016	Neue Fassung 2018 (ENTWURF vom 10.08.2017)
<p>Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BgbKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, (Nr.19), S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und § 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungsgesetz-SportFGBbg) vom 10. Dezember 1992 (GVBl. I/92, Nr. 28) zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 29. November 2012 (GVBl. I/12, Nr. 38) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 18. Juni 2015 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen.</p>	<p>Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BgbKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, (Nr.19), S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und § 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungsgesetz-SportFGBbg) vom 10. Dezember 1992 (GVBl. I/92, Nr. 28), , zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 30]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am ..... folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Diese Ordnung regelt die Überlassung und Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten, als öffentliche Einrichtungen betriebenen Sportanlagen der Stadt Frankfurt (Oder).</p> <p>(2) Diese Ordnung gilt nicht für die Sportanlagen des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) und das städtische Hallenbad Rathenaustraße 5.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Diese Ordnung regelt die Überlassung und Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten, als öffentliche Einrichtungen betriebenen Sportanlagen der Stadt Frankfurt (Oder).</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Vergabegrundsätze</b></p> <p>(1) Die öffentlichen Sportanlagen dienen vorrangig der Gewährleistung des Schulsports an den kommunalen Schulen der Stadt Frankfurt (Oder).</p> <p>(2) Verbleibende Nutzungskapazitäten der öffentlichen Sportanlagen werden zur allgemeinen sportlichen Nutzung, in Ausnahmefällen auch für kommerzielle Nutzer/ Veranstaltungen, vergeben, soweit nicht Eigenbedarf besteht und die sächlichen und personellen Möglichkeiten der Stadt Frankfurt (Oder) dies zulassen.</p> <p>(3) Bei der Vergabe der Nutzungszeiten ist eine angemessene Auslastung der Sportanlage zu gewährleisten. Ist während eines Vergabezeitraumes eine durchschnittlich angemessene Auslastung von einem Nutzer nicht erreicht worden, werden zukünftige Nutzungszeiten bedarfsgerecht gekürzt.</p> <p>(4) Es besteht kein Anspruch auf die Nutzung einer bestimmten Sportanlage und auf Einräumung einer bestimmten Nutzungszeit.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Vergabegrundsätze</b></p> <p>(1) Die öffentlichen Sportanlagen dienen vorrangig der Gewährleistung des Schulsports an den kommunalen Schulen der Stadt Frankfurt (Oder).</p> <p>(2) Verbleibende Nutzungskapazitäten der öffentlichen Sportanlagen werden zur allgemeinen sportlichen Nutzung, in Ausnahmefällen auch für kommerzielle Nutzer/ Veranstaltungen, vergeben, soweit nicht Eigenbedarf besteht und die sächlichen und personellen Möglichkeiten der Stadt Frankfurt (Oder) dies zulassen.</p> <p>(3) Bei der Vergabe der Nutzungszeiten wird eine angemessene Auslastung der Sportanlage angestrebt. Ist während eines Vergabezeitraumes eine durchschnittlich angemessene Auslastung von einem Nutzer nicht erreicht worden, können zukünftige Nutzungszeiten bedarfsgerecht gekürzt werden.</p> <p>(4) Es besteht kein Anspruch auf die Nutzung einer bestimmten Sportanlage und auf Einräumung einer bestimmten Nutzungszeit.</p>

<p>(5) Kinder- und Jugendsportabteilungen haben zu den für sie vertretbaren Tageszeiten Vorrang.</p> <p>(6) Die Durchführung von Wettkämpfen und Punktspielen haben gegenüber dem Übungs- und Trainingsbetrieb Vorrang.</p> <p>(7) Die Belange des Behinderten- und Versehrtensports sind in besonderer Weise zu beachten.</p>	<p>(5) Kinder- und Jugendsportabteilungen haben zu den für sie vertretbaren Tageszeiten Vorrang.</p> <p>(6) Die Durchführung von Wettkämpfen und Punktspielen haben gegenüber dem Übungs- und Trainingsbetrieb Vorrang.</p> <p>(7) Die Belange des Behindertensports sind in besonderer Weise zu beachten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Nutzungsdauer / -zeiten</b></p> <p>(1) Die öffentlichen Sportanlagen werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Dauer eines Schuljahres gemäß § 43 Abs. 1 Brandenburgisches Schulgesetz-BbgSchulG, mit Ausnahme der Ferien zum Jahres- und Schuljahreswechsel,</li> <li>2. für zeitlich begrenzte Nutzung oder</li> <li>3. für einzelne Veranstaltungen überlassen</li> </ol> <p>(2) Die Sporthallen der Stadt stehen den Nutzern in der Regel an Wochentagen ab 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr, an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen nur für den Wettkampfbetrieb zur Verfügung. In besonderen Fällen kann die Nutzung für den Übungs- und Trainingsbetrieb und in Vorbereitung auf Wettkämpfe sowie besondere Veranstaltungen an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen gewährt werden.</p> <p>(3) In den genehmigten Nutzungszeiten sind Zeiten für das Auf- und Abräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Nutzungsdauer / -zeiten</b></p> <p>(1) Die öffentlichen Sportanlagen werden in der Regel</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Dauer eines Schuljahres gemäß § 43 Abs. 1 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG), mit Ausnahme der Ferien zum Jahres- und Schuljahreswechsel (Nähreres regelt § 4 Abs. 5),</li> <li>2. für zeitlich begrenzte Nutzung oder</li> <li>3. für einzelne Veranstaltungen überlassen.</li> </ol> <p>(2) Die Sporthallen der Stadt stehen den Nutzern in der Regel vom Montag bis zum Freitag einer Woche ab 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung. In besonderen Fällen kann die Nutzung für den Übungs- und Trainingsbetrieb und in Vorbereitung auf Wettkämpfe sowie besondere Veranstaltungen an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen gewährt werden.</p> <p>(3) In den genehmigten Nutzungszeiten sind Zeiten für das Auf- und Be- bzw. Abräumen, der Sportanlagen eingeschlossen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Antrags- / Vergabeverfahren</b></p> <p>(1) Die Vergabe der Sportanlagen für sportliche Zwecke erfolgt durch den Stadtsporthund Frankfurt (Oder) nach schriftlicher Zustimmung durch die Stadt Frankfurt (Oder), Sport- und Schulverwaltungsamt, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder).</p> <p>(2) Nutzungsanträge für öffentlichen Sportanlagen sind beim Stadtsporthund Frankfurt (Oder) e.V. Geschäftsstelle Paul-Feldner-Straße 7, 15230 Frankfurt (Oder) zu stellen. Für die Antragstellung ist das in der Anlage 2 aufgeführte Antragsformular zu verwenden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Antrags- / Vergabeverfahren</b></p> <p>(1) Die Vergabe der Sportanlagen für sportliche Zwecke erfolgt durch die Stadt Frankfurt (Oder), Sport- und Schulverwaltungsamt, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder).</p> <p>Für die Antragstellung ist das in der Anlage 2 aufgeführte Antragsformular zu verwenden.</p> <p>(2) Anträge für Nutzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind jeweils bis spätestens zum 31.05. des Kalenderjahres für das neue Schuljahr zu stellen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>(3) Anträge für Nutzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind jeweils bis spätestens zum 30.04. des Kalenderjahres für das neue Schuljahr zu stellen.</li> <li>(4) Anträge für Nutzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sind spätestens vier Wochen vor dem Nutzungsbeginn zu stellen.</li> <li>(5) Für nicht fristgemäß gestellte Anträge erhebt die Stadt Frankfurt (Oder) einen pauschalen Aufwendersatz von 20,00 €. In begründeten Ausnahmen kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden.</li> <li>(6) Die Nutzung in den Weihnachts- und Sommerferien muss bei Bedarf gesondert schriftlich beantragt werden und wird durch das Sport- und Schulverwaltungsamt nach Prüfung, welche Sportanlagen während dieser Zeit geöffnet werden, genehmigt.</li> <li>(7) Die Nutzung der Sportanlagen für andere als sportliche Zwecke wird nach Antragstellung beim Sport- und Schulverwaltungsamt durch dieses Amt, unter Berücksichtigung der örtlichen und baulichen Gegebenheiten des jeweiligen Objektes genehmigt.</li> <li>(8) Der Nutzungsvertrag (s. Anlage 3) ist spätestens zwei Wochen vor der ersten Nutzung zwischen dem Nutzer und dem Sport- und Schulverwaltungsamt abzuschließen außer bei Schuljahresbeginn.</li> <li>(9) Nichtberücksichtigte Anträge werden schriftlich abgelehnt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>(3) Anträge für Nutzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sind spätestens vier Wochen vor dem Nutzungsbeginn zu stellen.</li> <li>(4) Für nicht fristgemäß gestellte Anträge erhebt die Stadt Frankfurt (Oder) einen pauschalen Aufwendersatz von 20,00 €. In begründeten Ausnahmen kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden.</li> <li>(5) Die Nutzung in den Schulferien zum Jahres- und Schuljahreswechsel ist bei Bedarf gesondert schriftlich zu beantragen. Das Sport- und Schulverwaltungsamt entscheidet über den jeweiligen Antrag nach Prüfung der Öffnungsmöglichkeit und Kapazität der Sportanlagen.</li> <li>(6) Über die Nutzung der Sportanlagen für andere als sportliche Zwecke entscheidet das Sport- und Schulverwaltungsamt nach erfolgter Antragstellung unter Berücksichtigung der örtlichen und baulichen Gegebenheiten des jeweiligen Objektes.</li> <li>(7) Der Nutzungsvertrag (s. Anlage 3) ist spätestens zwei Wochen vor der ersten Nutzung zwischen dem Nutzer und dem Sport- und Schulverwaltungsamt abzuschließen.</li> <li>(8) Nichtberücksichtigte Anträge werden schriftlich abgelehnt.</li> </ul>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Nutzungsgrundsätze</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) Die Stadt Frankfurt (Oder) überlässt den Nutzern die öffentlichen Sportanlagen einschließlich der Geräte und Ausstattungen in funktionstüchtigen und sicherem Zustand zur Nutzung. Defekte Ausstattungen werden nicht zur Nutzung bereitgestellt. Ein Rechtsanspruch auf Reparaturen oder Ersatz von zur Verfügung gestellten Sportanlagen einschließlich Geräten und Ausstattungen durch die Stadt Frankfurt (Oder) besteht nicht.</li> <li>(2) Die Ausstattung der Sportanlagen orientiert sich an der Pflichtausstattung für den Schulsport. Wettkampf- und spezielle Ausstattungen sind durch die Nutzer eigenverantwortlich zu beschaffen und zu unterhalten. Die Nutzung und Einlagerung vereinseigener Sportausstattungen und -geräte sind mit dem Sport- und Schulverwaltungsamt abzustimmen.</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Nutzungsgrundsätze</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) Die Stadt Frankfurt (Oder) überlässt den Nutzern die öffentlichen Sportanlagen einschließlich der Geräte und Ausstattungen in funktionstüchtigem und sicherem Zustand zur Nutzung. Defekte Ausstattungen werden nicht zur Nutzung bereitgestellt. Ein Rechtsanspruch auf Reparaturen oder Ersatz von zur Verfügung gestellten Sportanlagen einschließlich Geräten und Ausstattungen durch die Stadt Frankfurt (Oder) besteht nicht.</li> <li>(2) Die Ausstattung der Sportanlagen orientiert sich an der Pflichtausstattung für den Schulsport. Wettkampf- und spezielle Ausstattungen sind durch die Nutzer eigenverantwortlich zu beschaffen und zu unterhalten. Die Nutzung und Einlagerung vereinseigener Sportausstattungen und -geräte sind mit dem Sport- und Schulverwaltungsamt abzustimmen.</li> </ul>

- (3) Andere Nutzer müssen die Benutzung vereinseigener Ausstattungen mit dem jeweiligen Eigentümer (Verein) im Vorfeld abstimmen.
- (4) Die Überlassung einer öffentlichen Sportanlage schließt die dazugehörigen Nebenräume (Umkleieräume, Duschen, Sanitäranlagen und Lagerräume für sportspezifische Geräte und Ausstattungen) ein, die für die Ausübung des Nutzungszweckes erforderlich sind. Näheres wird im Nutzungsvertrag geregelt.
- (5) Die Sportanlagen dürfen nur in Anwesenheit eines volljährigen Nutzungsverantwortlichen benutzt werden. Er ist für die Ordnung und Sicherheit verantwortlich.
- (6) Werbetafeln für Alkohol und andere kinderschutzgefährdende Produkte müssen für den Schulsport sowie bei Kinder- und Jugendsportveranstaltungen abgedeckt werden.
- (7) Die Nutzer sind verpflichtet:
  - 1. für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen
  - 2. die Sportanlagen und deren Zubehör schonend und pfleglich zu behandeln und jede Beschädigung und Verunreinigung zu unterlassen
  - 3. die Nutzungen durch Eintragungen in die in den Sporthallen ausgelegten Bücher nachzuweisen
  - 4. die Sportanlagen mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit zu räumen
  - 5. Beschädigungen der Sportanlagen oder deren Einrichtungen und Geräte unverzüglich dem für die Sportanlagen Beauftragten (Hallen- und Hausmeister, Objektverantwortliche) und dem Sport- und Schulverwaltungsamt mitzuteilen
  - 6. im öffentlichen Spiel- und Wettkampfbetrieb gekennzeichnete Ordner in angemessener Anzahl einzusetzen
- (8) Eine Überlassung der öffentlichen Sportanlagen durch die Nutzer an Dritte ist nicht zulässig.
- (9) Die Stadt Frankfurt (Oder) ist berechtigt, eine Erlaubnis ganz oder vorübergehend zurückzunehmen, sofern übergeordnete Interessen vorliegen oder gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen wurde, ohne dass daraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können. Bei Verstößen gegen diese Ordnung sind die Benutzer in der Regel aufzufordern, das rechtswidrige Verhalten abzustellen.

- (3) Andere Nutzer müssen die Benutzung vereinseigener Ausstattungen mit dem jeweiligen Eigentümer (Verein) im Vorfeld abstimmen.
- (4) Die Überlassung einer öffentlichen Sportanlage schließt die dazugehörigen Nebenräume (Umkleieräume, Duschen, Sanitäranlagen) ein.
- (5) Die Nutzung von Lagerräumen für sportspezifische Geräte und Ausstattungen der Vereine, die für die Ausübung des Nutzungszweckes erforderlich sind, ist mit dem Sport- und Schulverwaltungsamt gesondert zu vereinbaren.
- (6) Die Sportanlagen dürfen nur in Anwesenheit eines volljährigen Nutzungsverantwortlichen benutzt werden. Er ist für die Ordnung und Sicherheit verantwortlich.
- (7) Werbetafeln für Alkohol und andere kinderschutzgefährdende Produkte müssen für den Schulsport sowie bei Kinder- und Jugendsportveranstaltungen abgedeckt werden. Über die Zulassung von Ausnahmen entscheidet das Sport- und Schulverwaltungsamt.
- (8) Die Nutzer sind verpflichtet:
  - a. für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen
  - b. die Sportanlagen und deren Zubehör schonend und pfleglich zu behandeln und jede Beschädigung und Verunreinigung zu unterlassen
  - c. die Nutzungen durch Eintragungen in die in den Sporthallen ausgelegten Bücher nachzuweisen
  - d. die Sportanlagen mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit zu räumen
  - e. Beschädigungen der Sportanlagen oder deren Einrichtungen und Geräte unverzüglich dem für die Sportanlagen Beauftragten (Objektverantwortliche) oder dem Sport- und Schulverwaltungsamt mitzuteilen
  - f. im öffentlichen Spiel- und Wettkampfbetrieb gekennzeichnete Ordner in angemessener Anzahl einzusetzen
- (9) Eine Überlassung der öffentlichen Sportanlagen durch die Nutzer an Dritte ist nicht zulässig.
- (10) Die Stadt Frankfurt (Oder) ist berechtigt, eine Erlaubnis ganz oder vorübergehend zurückzunehmen, sofern übergeordnete Interessen vorliegen

	<p>oder gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen wurde, ohne dass daraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können. Bei Verstößen gegen diese Ordnung sind die Benutzer in der Regel aufzufordern, das rechtswidrige Verhalten abzustellen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Haftung und Freistellung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung.</li> <li>(2) Der Nutzer stellt die Stadt Frankfurt (Oder) von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden oder Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt Frankfurt (Oder) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.</li> <li>(3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Frankfurt (Oder), soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die Stadt Frankfurt (Oder) verursacht worden ist oder Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten sind.</li> <li>(4) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Frankfurt (Oder), soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten sind.</li> <li>(5) Der Nutzer hat bei der Antragstellung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.</li> <li>(6) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Frankfurt (Oder) an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Frankfurt (Oder) fällt. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.</li> <li>(7) Die Stadt Frankfurt (Oder) haftet für bei der Benutzung des Grundstücks, der Sportanlage und deren Einrichtungsgegenständen eintretende Schäden lediglich im Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn es</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Haftung und Freistellung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung.</li> <li>(2) Der Nutzer stellt die Stadt Frankfurt (Oder) von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden oder Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt Frankfurt (Oder) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.</li> <li>(3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Frankfurt (Oder), soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die Stadt Frankfurt (Oder) verursacht worden ist oder Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten sind.</li> <li>(4) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Frankfurt (Oder), soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten sind.</li> <li>(5) Der Nutzer hat bei der Antragstellung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.</li> <li>(6) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Frankfurt (Oder) an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Frankfurt (Oder) fällt. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.</li> <li>(7) Die Stadt Frankfurt (Oder) haftet für bei der Benutzung des Grundstücks, der Sportanlage und deren Einrichtungsgegenständen eintretende Schäden lediglich im Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn es</li> </ol>

<p>handelt sich um Schäden oder Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit.</p> <p>(8) Die Stadt Frankfurt (Oder) übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.</p> <p>(9) Unberührt von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Frankfurt (Oder) als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.</p>	<p>handelt sich um Schäden oder Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit.</p> <p>(8) Die Stadt Frankfurt (Oder) übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Schlüsselübergabe / –verlust</b></p> <p>(1) Ein Schlüsselempfang ist zu quittieren. Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren und bei Nutzungsbeendigung an die Stadt Frankfurt (Oder) herauszugeben. Eine Vervielfältigung bzw. Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist verboten.</p> <p>(2) Der Nutzer haftet für den Verlust von Schlüsseln und für die daraus entstehenden Kosten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Schlüsselübergabe / –verlust</b></p> <p>(1) Die Schlüsselübergabe erfolgt auf Vorlage des unterzeichneten Nutzungsvertrages durch das Sport- und Schulverwaltungsamt. Gegebenenfalls findet eine Einweisung in die Gegebenheiten der jeweiligen Sportanlagen statt.</p> <p>(2) Ein Schlüsselempfang ist zu quittieren. Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren und bei Nutzungsbeendigung an die Stadt Frankfurt (Oder) herauszugeben. Eine Vervielfältigung bzw. Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist verboten.</p> <p>(3) Der Nutzer haftet für den Verlust von Schlüsseln und für die daraus entstehenden Kosten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Hausrecht</b></p> <p>(1) Das Hausrecht wird durch die/den Verantwortlichen der Stadt Frankfurt (Oder) oder des Stadtsportbundes ausgeübt.</p> <p>(2) Diese haben jederzeit Zutritt zu den Sportanlagen. Allen Anordnungen der Verantwortlichen ist Folge zu leisten</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Hausrecht</b></p> <p>(1) Das Hausrecht wird durch die Verantwortlichen der Stadt Frankfurt (Oder) ausgeübt.</p> <p>(2) Diese haben jederzeit Zutritt zu den Sportanlagen. Allen Anordnungen der Verantwortlichen ist Folge zu leisten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Einrichtung von Verkaufsständen</b></p> <p>(1) Die Einrichtung von Verkaufsständen, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften einschließlich des Verkaufes von Zubehörware, ist bei Antragstellung gemäß § 4 (2) bzw. (8) entsprechend mit zu beantragen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Einrichtung von Verkaufsständen</b></p> <p>(1) Die Einrichtung von Verkaufsständen, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften einschließlich des Verkaufes von Zubehörware, ist bei Antragstellung gemäß § 4 (2) bzw. (8) entsprechend anzuzeigen.</p>

<p>(2) Vom Nutzer sind die erforderlichen behördlichen Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen und bei Abschluss des Nutzungsvertrages dem Stadtsportbund bzw. Sport- und Schulverwaltungsamt vorzulegen.</p>	<p>(2) Vom Nutzer sind die erforderlichen behördlichen Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen und bei Abschluss des Nutzungsvertrages dem Sport- und Schulverwaltungsamt vorzulegen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Rücktritt</b></p> <p>(1) Der Nutzer kann durch schriftliche Erklärung bis spätestens 10 Werktage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei vom Nutzungsvertrag zurücktreten. Geht diese Erklärung dem Sport- und Schulverwaltungsamt bzw. dem Stadtsportbund fristgerecht zu, so ist er von der Leistung des vereinbarten Entgeltes oder einer Entschädigung befreit. Andernfalls ist das vereinbarte Entgelt in voller Höhe zu zahlen.</p> <p>(2) In Fällen, die sich aus dem Wettkampf- bzw. Spielbetrieb ergeben und nicht durch den Nutzer zu vertreten sind, kann die Frist unterschritten werden</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Rücktritt</b></p> <p>(1) Der Nutzer kann durch Erklärung in Textform bis spätestens 10 Werktage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei vom Nutzungsvertrag zurücktreten. Geht diese Erklärung dem Sport- und Schulverwaltungsamt fristgerecht zu, so ist er von der Leistung des vereinbarten Entgeltes oder einer Entschädigung befreit. Andernfalls ist das vereinbarte Entgelt in voller Höhe zu zahlen.</p> <p>(2) In Fällen, die sich aus dem Wettkampf- bzw. Spielbetrieb ergeben und nicht durch den Nutzer zu vertreten sind, kann die Frist unterschritten werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Garantiesumme</b></p> <p>(1) Vor Überlassen einer öffentlichen Sportanlage zu anderen als sportlichen Zwecken kann von dem Nutzer eine Garantiesumme verlangt werden, die auf das zu zahlende Entgelt angerechnet und vertraglich vereinbart wird.</p> <p>(2) Die Höhe der Garantiesumme wird durch die Höhe des Entgeltes nicht beschränkt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Garantiesumme</b></p> <p>(1) Vor Überlassen einer öffentlichen Sportanlage zu anderen als sportlichen Zwecken kann von dem Nutzer eine Garantiesumme verlangt werden, die auf das zu zahlende Entgelt angerechnet und vertraglich vereinbart wird.</p> <p>(2) Die Höhe der Garantiesumme wird durch die Höhe des Entgeltes nicht beschränkt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Überschreitung und unberechtigte Nutzung</b></p> <p>(1) Die Nutzungszeiten für die öffentlichen Sportanlagen werden durch einen Benutzungszeitplan festgelegt und sind entsprechend der Zeitbegrenzung einzuhalten.</p> <p>(2) Für die unberechtigte Nutzung außerhalb der im Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzungszeit und/oder ohne gültigen Nutzungsvertrag erhebt die Stadt einen pauschalen Aufwendungssatz von 100,00 €/Std. zzgl. Reinigungskosten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Überschreitung und unberechtigte Nutzung</b></p> <p>(1) Die Nutzungszeiten für die öffentlichen Sportanlagen werden durch einen Benutzungszeitplan festgelegt und sind entsprechend der Zeitbegrenzung einzuhalten.</p> <p>(2) Für die unberechtigte Nutzung außerhalb der im Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzungszeit und/oder ohne gültigen Nutzungsvertrag erhebt die Stadt einen pauschalen Aufwendungssatz von 100,00 €/Std. zzgl. Reinigungskosten. Im Wiederholungsfall kann die Nutzung von Sportanlagen im Geltungsbereich dieser Ordnung gemäß § 1 untersagt werden.</p>

<p>(3) Für Fälle in denen die vertraglich vereinbarte Nutzungszeit aus unvorhersehbaren wettkampfbedingten Gründen überschritten wird, ist dies nachträglich und unverzüglich dem Stadtsportbund Frankfurt (Oder) anzuzeigen. Die Rechnungslegung erfolgt dann entsprechend der tatsächlichen Nutzungszeit und wird je angefangene Stunde in Rechnung gestellt.</p>	<p>(3) Für Fälle in denen die vertraglich vereinbarte Nutzungszeit aus unvorhersehbaren wettkampfbedingten Gründen überschritten wird, ist dies nachträglich und unverzüglich dem Sport- und Schulverwaltungsamt anzuzeigen. Die Rechnungslegung erfolgt dann entsprechend der tatsächlichen Nutzungszeit.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Verunreinigungen / Schäden</b></p> <p>(1) Der Nutzer überlässt nach der Nutzung der öffentlichen Sportanlage diese dem nachfolgenden Nutzer in einem ordentlichen und sauberen Zustand.</p> <p>(2) Der Nutzer ist zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die durch die Beseitigung von Verunreinigungen oder Schäden entstehen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Verunreinigungen / Schäden</b></p> <p>(1) Der Nutzer überlässt nach der Nutzung der öffentlichen Sportanlage diese dem nachfolgenden Nutzer in einem ordentlichen und sauberen Zustand.</p> <p>(2) Der Nutzer ist zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die durch die Beseitigung von Verunreinigungen oder Schäden entstehen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Nutzungsentgelte</b></p> <p>(1) Die Stadt erhebt für die Nutzung von öffentlichen Sportanlagen ein privatrechtliches Entgelt (Nutzungspauschale). Abweichungen und Ausnahmen sind in § 15 und 16 geregelt.</p> <p>(Entgelthöhen Absatz (2) bis (5) s. Anlage)</p> <p>(6) Die Nutzung für andere als sportliche Zwecke wird entsprechend dem tatsächlichen Aufwand kostendeckend berechnet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Nutzungsentgelte</b></p> <p>(1) Die Stadt erhebt für die Nutzung von öffentlichen Sportanlagen ein privatrechtliches Entgelt (Nutzungspauschale). Abweichungen und Ausnahmen sind in § 15 und 16 geregelt. Die Höhe der Entgelte ist inkl. der gesetzlichen MwSt. angegeben.</p> <p>(Entgelthöhen Absatz (2) bis (5) s. Anlage)</p> <p>(6) Die Nutzung für andere als sportliche Zwecke wird entsprechend dem tatsächlichen Aufwand kostendeckend berechnet.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Entgeltfreiheit</b></p> <p>(1) Die öffentlichen Sportanlagen werden für den Sportunterricht der Schulen sowie Schulsportgemeinschaften der Stadt Frankfurt (Oder) entgeltfrei überlassen.</p> <p>(2) Die öffentlichen Sportanlagen werden Kinder- und Jugendgruppen der eingetragenen gemeinnützigen Sportvereine der Stadt Frankfurt (Oder) mit Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schülern mit gültigem Schülerschein für den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb entgeltfrei überlassen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Entgeltfreiheit</b></p> <p>(1) Die öffentlichen Sportanlagen werden für den Sportunterricht der Schulen sowie Schulsportgemeinschaften der Stadt Frankfurt (Oder) entgeltfrei überlassen.</p> <p>(2) Die öffentlichen Sportanlagen werden Kinder- und Jugendgruppen der eingetragenen gemeinnützigen Sportvereine der Stadt Frankfurt (Oder) mit Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schülern mit gültigem Schülerschein für den Übungs-, Trainings- und</p>

<p>(3) Die öffentlichen Sportanlagen werden Leistungssportlern der Stadt Frankfurt (Oder) (Bundeskader A/B/C/DC und Landeskader Bbg. D) entgeltfrei überlassen.</p> <p>(4) Die Nutzung von Versammlungs- bzw. Schulungsräumen für eingetragene gemeinnützige Sportvereine der Stadt Frankfurt (Oder) zum Zwecke vereinseigener, satzungsgemäßer Aufgabenerfüllung, wie Fortbildung, Schulungen u.a. ist entgeltfrei.</p> <p>(5) Die öffentlichen Sportanlagen werden für den Dienstsport der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) entgeltfrei zur Verfügung gestellt.</p> <p>(6) Während der Ferien zum Schuljahres- und Jahreswechsel werden Entgelte gemäß § 14 erhoben. Die Entgeltfreiheit nach § 15 wird für diesen Zeitraum aufgehoben.</p>	<p>Wettkampfbetrieb entgeltfrei überlassen.</p> <p>(3) Die öffentlichen Sportanlagen werden Bundeskadern und Landeskadern Brandenburg D in den olympischen und paralympischen Sportarten entgeltfrei überlassen.</p> <p>(4) Die Nutzung von Versammlungs- bzw. Schulungsräumen für eingetragene gemeinnützige Sportvereine der Stadt Frankfurt (Oder) zum Zwecke vereinseigener, satzungsgemäßer Aufgabenerfüllung, wie Fortbildung, Schulungen u.a. ist entgeltfrei.</p> <p>(5) Die öffentlichen Sportanlagen werden für den Dienstsport der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) entgeltfrei zur Verfügung gestellt.</p> <p>(6) Während der Ferien zum Schuljahres- und Jahreswechsel werden Entgelte gemäß § 14 erhoben. Die Entgeltfreiheit nach § 15 wird für diesen Zeitraum aufgehoben.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Entgeltermäßigung</b></p> <p>(1) Für den Übungs- und Trainingsbetrieb gelten ermäßigte Entgelte in Höhe von 50 v. H. der gemäß § 14 festgesetzten Entgelte für folgende Personengruppen der Stadt Frankfurt (Oder):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Studentengruppen von eingetragenen gemeinnützigen Sportvereinen (Studenten mit gültigem Studentenausweis, keine gemischten Gruppen mit Erwachsenen),</li> <li>2. Behindertengruppen und Rehabilitationsgruppen oder</li> <li>3. Eltern/Kind – Sportgruppen mit Kindern bis zum 6. Lebensjahr.</li> </ol> <p>(2) Während der Ferien zum Schuljahres- und Jahreswechsel werden Entgelte gemäß § 14 erhoben. Die Entgeltermäßigung nach § 16 wird für diesen Zeitraum aufgehoben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Entgeltermäßigung</b></p> <p>(1) Für den Übungs- und Trainingsbetrieb gelten ermäßigte Entgelte in Höhe von 50 v. H. der gemäß § 14 festgesetzten Entgelte für folgende Personengruppen der Stadt Frankfurt (Oder):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Studentengruppen von eingetragenen gemeinnützigen Sportvereinen (Studenten mit gültigem Studentenausweis, keine gemischten Gruppen mit Erwachsenen),</li> <li>2. Behindertengruppen und Rehabilitationsgruppen oder</li> <li>3. Kita- und Eltern/Kind – Sportgruppen mit Kindern bis zum 6. Lebensjahr.</li> <li>4. Sportvereine im Turnierbetrieb bei gleichzeitiger Nutzung durch Kinder und Jugendliche sowie Erwachsenen bei einem Anteil von Kinder- und Jugendlichen von mehr als 50 %.</li> </ol> <p>(2) Während der Ferien zum Schuljahres- und Jahreswechsel werden Entgelte gemäß § 14 erhoben. Die Entgeltermäßigung nach § 16 wird für diesen Zeitraum aufgehoben.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17 Rechnungslegung</b></p>	

Die Stadt kann sich bei der Rechnungslegung eines Dritten bedienen.	entfällt
<p style="text-align: center;"><b>§ 18 Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Entgelte bei regelmäßiger Nutzung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind für den jeweils abgelaufenen Teil des Schuljahres nach Rechnungslegung bis zum 10.12. des laufenden Kalenderjahres und sodann bis eine Woche vor Beginn der Sommerferien des folgenden Kalenderjahres fällig.</p> <p>(2) In allen anderen Fällen hat die Zahlung des Entgeltes 14 Tage nach Rechnungslegung zu erfolgen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17 Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Entgelte bei regelmäßiger Nutzung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind für den jeweils abgelaufenen Teil des Schuljahres nach Rechnungslegung bis zum 10.12. des laufenden Kalenderjahres und sodann bis eine Woche vor Beginn der Sommerferien des folgenden Kalenderjahres fällig.</p> <p>(2) In allen anderen Fällen hat die Zahlung des Entgeltes 14 Tage nach Rechnungslegung zu erfolgen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 19 Entgeltschuldner</b></p> <p>(1) Entgeltschuldner sind die Nutzer/Veranstalter. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.</p> <p>(2) Entgeltschuldner erhalten bis zur Begleichung der Schuld keinen neuen Nutzungsvertrag für die öffentlichen Sportanlagen der Stadt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18 Entgeltschuldner</b></p> <p>(1) Entgeltschuldner sind die Nutzer/Veranstalter. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.</p> <p>(2) Entgeltschuldner erhalten bis zur Begleichung der Schuld keinen neuen Nutzungsvertrag für die öffentlichen Sportanlagen der Stadt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 20 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten</b></p> <p>Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Sportanlagen der Stadt Frankfurt (Oder) tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Frankfurt (Oder) vom 9. Dezember 2004 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten</b></p> <p>Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Sportanlagen der Stadt Frankfurt (Oder) tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Frankfurt (Oder) vom 05.11.2015 außer Kraft.</p>

Ohne Anlagen

## Anlage Entgelte § 14 Abs. (2) bis (5)

### (2) Entgelte für die **Nutzung von Sporthallen** *(10%ige Erhöhung in AG abgelehnt)*

<b>Nutzung</b>	Entgelte je m <sup>2</sup> und Stunde	<b>NEU</b>
Übungs- und Trainingsbetrieb eingetragener gemeinnütziger Sportvereine der Stadt Frankfurt (O.), die nicht unter § 15 Abs. 2,3 fallen, Kurse der Volkshochschule und des Stadtsportbundes	0,015 €	<b>0,015 €</b>
Wettkampfbetrieb eingetragener gemeinnütziger Sportvereine der Stadt Frankfurt (O.), die nicht unter § 15 Abs. 2,3 fallen	0,01 €	<b>0,01 €</b>
Sportveranstaltungen von Vereinen und Verbänden, die nicht Mitglied im Stadtsportbund sind, Dienstsport der nicht unter § 15 Abs. 5 fällt	0,04 €	<b>0,04 €</b>
sonstige Sport- und kommerzielle Veranstaltungen für private Nutzer	0,04 € zzgl 10 % der Einnahmen aus Eintrittsgeldern	<b>0,04 € zzgl 10 % der Einnahmen aus Eintrittsgeldern</b>

### (3) Entgelte für die **Nutzung von Sportfreiflächen** *(gestaffelte Erhöhung über mehrere Jahre zur Angleichung an Entgelte in Sporthallen)*

<b>Sportfreiflächen (außer Stadion)</b>	Entgelte Großspielfeld Rasen je Stunde	<b>NEU</b>	Entgelte Großspielfeld Hartplatz je Stunde	<b>NEU</b>	Entgelte Laufbahn je Stunde	<b>NEU</b>
Übungs- und Trainingsbetrieb eingetragener gemeinnütziger Sportvereine der Stadt Frankfurt (O.), die nicht unter § 15 Abs. 2,3 fallen, Kurse der Volkshochschule und des Stadtsportbundes	5,20 €	<b>ab 1. Jahr 10,40 € ab 3. Jahr 20,80 € ab 5. Jahr 41,60 €</b>	2,60 €	<b>ab 1. Jahr 5,20 € ab 3. Jahr 10,40 € ab 5. Jahr 20,80 €</b>	2,60 €	<b>ab 1. Jahr 5,20 € ab 3. Jahr 10,40 € ab 5. Jahr 20,80 €</b>

Wettkampfbetrieb eingetragener gemeinnütziger Sportvereine der Stadt Frankfurt (O.), die nicht unter § 15 Abs. 2,3 fallen	5,20 €	<u>ab 1. Jahr</u> 10,40 € <u>ab 3. Jahr</u> 20,80 € <u>ab 5. Jahr</u> 41,60 €	2,60 €	<u>ab 1. Jahr</u> 5,20 € <u>ab 3. Jahr</u> 10,40 € <u>ab 5. Jahr</u> 20,80 €	2,60 €	<u>ab 1. Jahr</u> 5,20 € <u>ab 3. Jahr</u> 10,40 € <u>ab 5. Jahr</u> 20,80 €
Sportveranstaltungen von Vereinen und Verbänden, die nicht Mitglied im Stadtsportbund sind, Dienstsport der nicht unter § 15 Abs. 5 fällt	30,00 €	<b>60,00 €</b>	15,00 €	<b>30,00 €</b>	8,00 €	<b>25,00 €</b>
sonstige Sport- und kommerzielle Veranstaltungen für private Nutzer	81,60 €	<b>160,00 €</b>	60,00 €	<b>120,00 €</b>	30,00 €	<b>60,00 €</b>
zzgl. 10 % der Einnahmen aus Eintrittsgeldern						
<b>Stadion</b>	Entgelte Großspielfeld Rasen je Stunde	<b>NEU</b>	Entgelte Hartplatz je Stunde	<b>NEU</b>	Entgelte Laufbahn je Stunde	<b>NEU</b>
Übungs- und Trainingsbetrieb eingetragener gemeinnütziger Sportvereine der Stadt Frankfurt (O.), die nicht unter § 15 Abs. 2,3 fallen, Kurse der Volkshochschule und des Stadtsportbundes	6,20 €	<u>ab 1. Jahr</u> 12,40 € <u>ab 3. Jahr</u> 24,80 € <u>ab 5. Jahr</u> 49,60 €	3,60 €	<u>ab 1. Jahr</u> 7,20 € <u>ab 3. Jahr</u> 14,40 € <u>ab 5. Jahr</u> 28,80 €	3,60 €	<u>ab 1. Jahr</u> 7,20 € <u>ab 3. Jahr</u> 14,40 € <u>ab 5. Jahr</u> 28,80 €
Wettkampfbetrieb eingetragener gemeinnütziger Sportvereine der Stadt Frankfurt (O.), die nicht unter § 15 Abs. 2,3 fallen	6,20 €	<u>ab 1. Jahr</u> 12,40 € <u>ab 3. Jahr</u> 24,80 € <u>ab 5. Jahr</u> 49,60 €	3,60 €	<u>ab 1. Jahr</u> 7,20 € <u>ab 3. Jahr</u> 14,40 € <u>ab 5. Jahr</u> 28,80 €	3,60 €	<u>ab 1. Jahr</u> 7,20 € <u>ab 3. Jahr</u> 14,40 € <u>ab 5. Jahr</u> 28,80 €
Sportveranstaltungen von Vereinen und Verbänden, die nicht Mitglied im Stadtsportbund sind, Dienstsport der nicht unter § 15 Abs. 5 fällt	55,00 €	<b>110,00 €</b>	30,00 €	<b>60,00 €</b>	15,00 €	<b>30,00 €</b>

sonstige Sport- und kommerzielle Veranstaltungen für private Nutzer	120,00 €	<b>240,00 €</b>	60,00 €	<b>120,00 €</b>	30,00 €	<b>60,00 €</b>
	zzgl. 10 % der Einnahmen aus Eintrittsgeldern					

Sportfreiflächen:

Kostendeckung 2016: 1,3 % d.h. bis Gleichstellung zu Sporthallen von ca. 12% Kostendeckungsgrad -> Entgeltanhebung um 800 %

(4) Entgelte für die **Nutzung der Kegelanlage**

<b>Nutzung</b>	Entgelte 4 Bohlebahnen bis 3 Stunden	<b>NEU</b>	Entgelte 4 Bohlebahnen je weitere Stunde	<b>NEU</b>
Übungs- bzw. Trainingsbetrieb eingetragener gemeinnütziger Kegelsportvereine der Stadt Frankfurt (O.), die nicht unter § 15 Abs. 2,3 fallen	2,60 €	<b>3,40 €</b>	0,80 €	<b>1,00 €</b>
Andere eingetragene gemeinnützige Sportvereine	7,70 €	<b>10,00 €</b>	2,60 €	<b>3,40 €</b>
Kinder- und Jugendgruppen, die nicht unter § 15 Abs. 2 fallen	15,40 €	<b>20,00 €</b>	5,20 €	<b>6,70 €</b>
sonstige Sport- und kommerzielle Veranstaltungen für private Nutzer	30,70 €	<b>40,00 €</b>	10,30 €	<b>13,30 €</b>
Küchennutzung je Veranstaltung	12,80 €	<b>16,60 €</b>		
Clubraumnutzung je Veranstaltung	2,60 €	<b>3,40 €</b>		

Kegelbahn:

Kostendeckung 2016: 7,9% d.h. bis 12% Kostendeckungsgrad -> Entgeltanhebung um 65,8%

aber :

Kostendeckung 2013: 9,4%

Kostendeckung 2015: 11,1 %

Entscheidung: Entgeltanhebung um ca. 30 %

(5) Entgelte für die **Nutzung weiterer Sachverhalte**

Nutzung	Bezugsgröße	Entgelte	NEU
Trainingsbeleuchtung	je Stunde	nach Verbrauch	<b>nach Verbrauch</b>
Nutzungspauschale für Stromversorgung auf Sportfreiflächen	je Stunde	10,40 €	<b>10,50 €</b>
Versammlungs- und Schulungsräume	je m <sup>2</sup> und Stunde	0,40 €	<b>0,45 €</b>
Starten und Landen von Hubschraubern	je Vorgang	100,00 €	<b>110,00 €</b>
Aufenthalt von Hubschraubern	je Stunde	300,00 €	<b>330,00 €</b>
Versorgungs- und Verkaufsstände	je Stellplatz und je Veranstaltung	50,00 €	<b>0 €</b>
Hallen- bzw. Hausmeister	je Person und Stunde		
- werktags		19,80 €	<b>20,00 €</b>
- sonnabends (zzgl. 25%)		24,75 €	<b>25,00 €</b>
- sonntags (zzgl. 50%)		29,70 €	<b>30,00 €</b>
- feiertags(zzgl. 100%)		39,60 €	<b>40,00 €</b>